



SCHULDNERBERATUNG LEVERKUSEN

GEMEINSAMER BERICHT 2019
ARBEITERWOHLFAHRT, DIAKONISCHES WERK,
SOZIALDIENST KATHOLISCHER MÄNNER

ZAHLEN

	<u>2018</u>	<u>2019</u>
Beratene insgesamt	951	947
mitbetroffene Kinder	717	708
Erwerbseinkommen	289	302
ALG I	38	40
ALG II	419	412
Schuldnerberatung,	302	321
davon erfolgreich abgeschlossen	99	148
Insolvenzberatung	649	626
P-Konto-Bescheinigungen	740	775

LEVERKUSEN IM VERGLEICH

Überschuldungsquote	2019	2018
Bundesweit	10,0%	(-0,04)
Leverkusen	11,99%	(+0,1%)

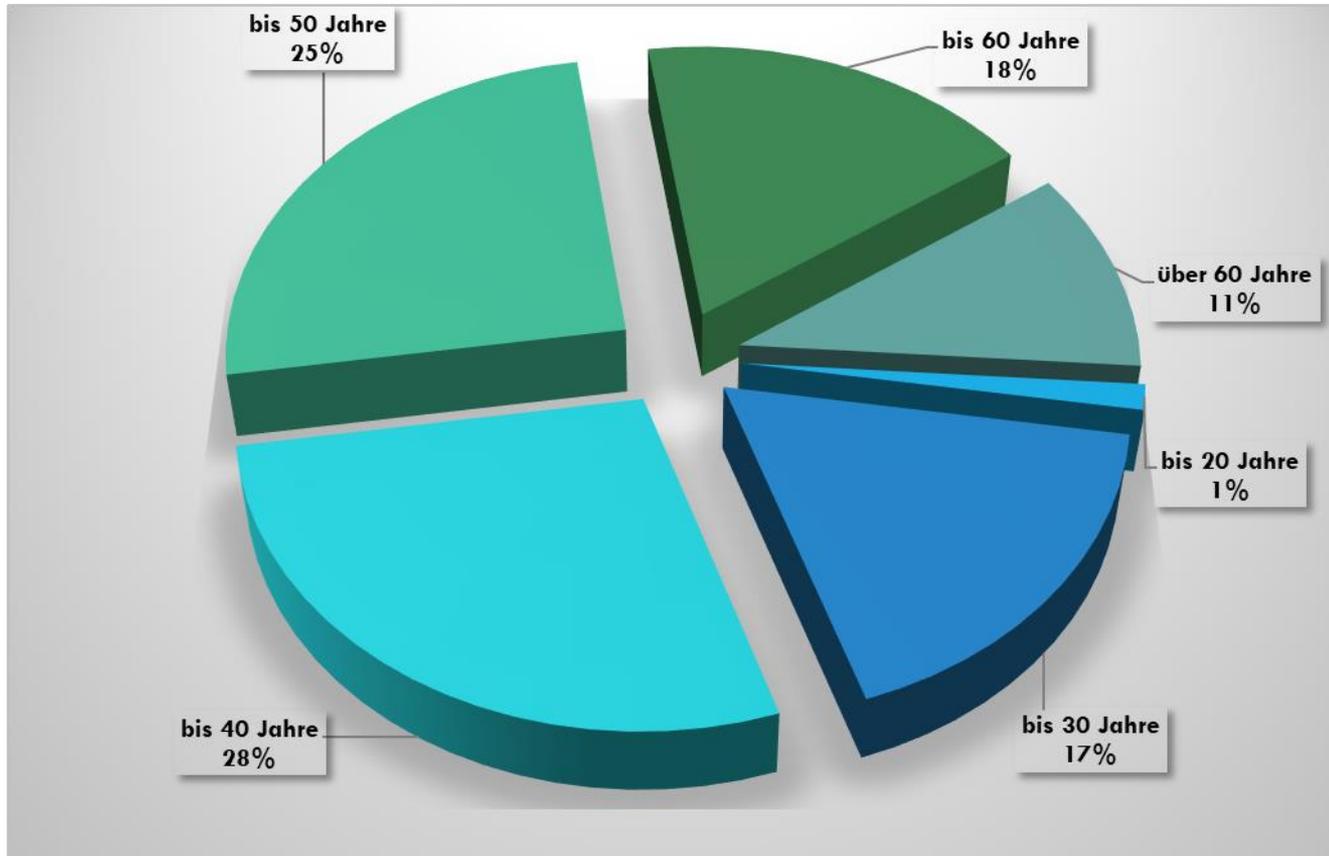
Im bundesweiten Ranking der Kreise und kreisfreien Städte befindet sich Leverkusen auf Platz 338 (334) von 401

LEVERKUSEN IM VERGLEICH

Nach PLZ	2019	2018
51373	15,85%	+0,31%
51377	14,77%	+0,14%
51379	13,44%	-0,06%
51381	10,72%	+0,27%
51371	10,53%	+0,07%
51375	7,03%	-0,17%

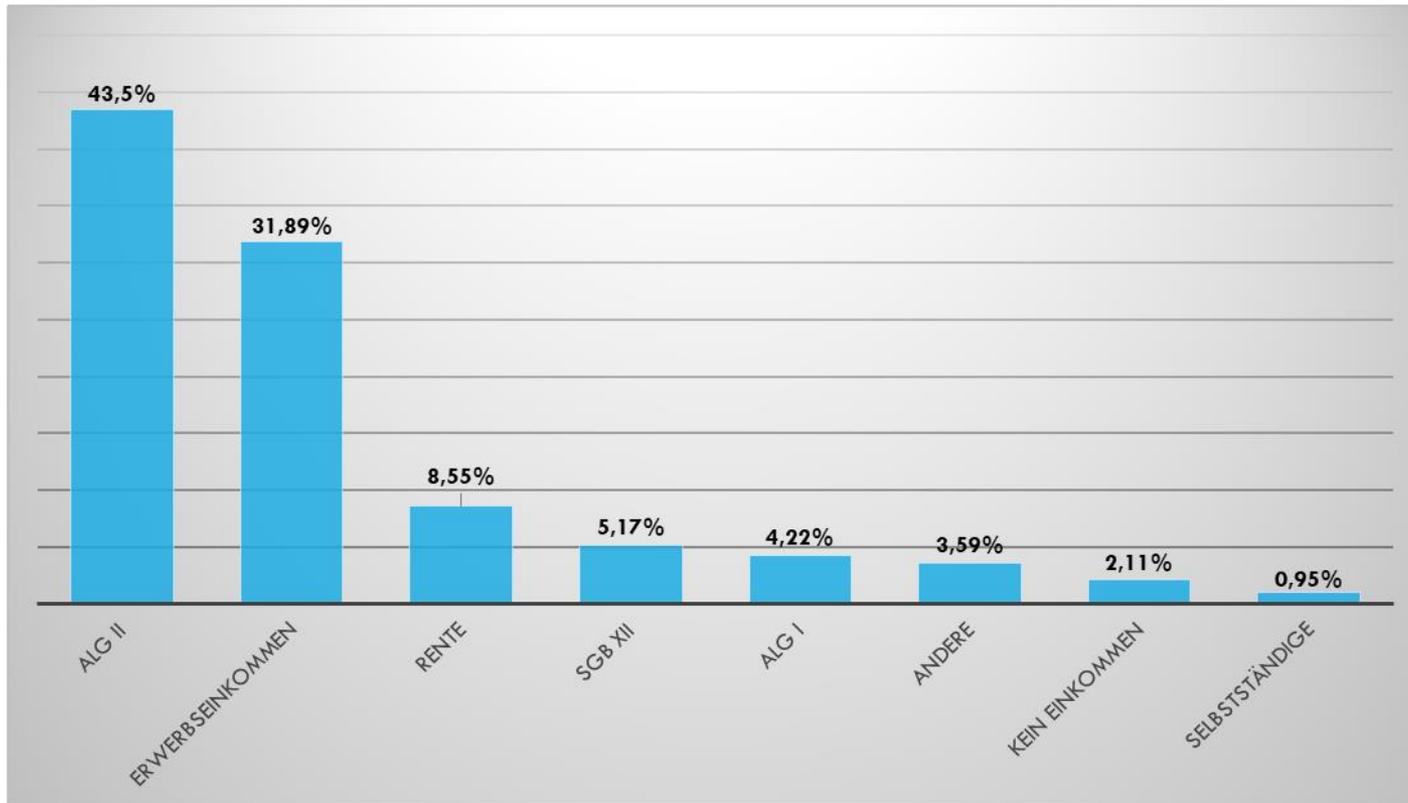
Quelle: SchuldnerAtlas Deutschland 2019, Creditreform

Altersstruktur des Klientel



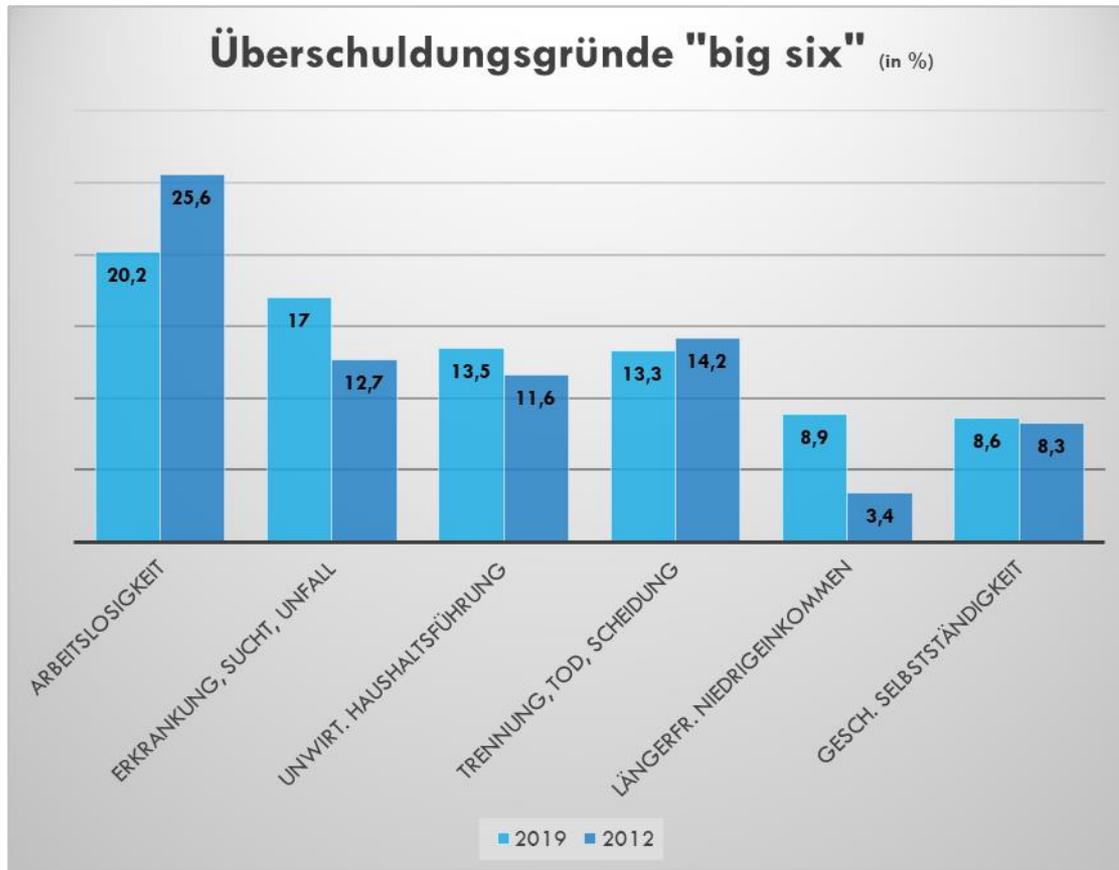
Quelle: Eigene Zahlen der Schuldnerberatungen Leverkusen, 2019

EINKOMMENSARTEN DES KLIENTEL



Quelle: Eigene Zahlen der Schuldnerberatungen Leverkusen, 2019

ÜBERSCHULDUNGSGRÜNDE



Quelle: Nach iff Überschuldungsreport 2019

VERÄNDERUNGEN IM INSOLVENZRECHT

Laut EU-Richtlinie vom 16.07.19 müssen alle EU-Länder bis zum 17.07.21 ihr Insolvenzrecht überarbeiten, Laufzeit soll auf 3 Jahre verkürzt werden.

Ein erster Entwurf des BMJV aus dem November 19 und der Referentenentwurf vom 13.02.20 sahen eine schrittweise Verkürzung bis zum 17.07.22 auf eine Laufzeit von 3 Jahren vor. Erfreulicherweise beinhalten diese Entwürfe auch eine Verkürzung der Löschfristen bei z.B der Schufa von 3 auf 1 Jahr/en.

Der Regierungsentwurf vom 01.07.20 sieht nun vor, dass alle Insolvenzverfahren, die nach dem 01. Oktober 20 beantragt werden nur noch eine Laufzeit von 3 Jahren haben sollen. **Eine baldige Verkürzung auf 3 Jahre ist sehr zu begrüßen !**

VERÄNDERUNGEN IM INSOLVENZRECHT

Nachteile des Entwurfs vom 01.07.20 gegenüber aktueller Gesetzeslage und den vorherigen Entwürfen:

- Keine Verkürzung der Löschfristen mehr vorgesehen.
- Schenkungen und Lotteriegewinne müssten während des gesamten Verfahrens eingebracht werden.
- „unangemessene Verbindlichkeiten“ die während des Verfahrens begründet werden, können zur Versagung der Restschuldbefreiung führen, ein neuer Versagungsgrund würde eingeführt.
- Erstmals wären die Gerichte in der Pflicht, von Amts wegen bei Verstoß gegen die Pflichten die Restschuldbefreiung zu versagen, bisher war ein Antrag eines Gläubigers nötig.
- Befristung des neuen Gesetzes bis 30.06.25, bis dahin soll es überprüft werden.
- Der Gesetzesentwurf wird am 09.09.20 erstmalig im Bundestag beraten, aktuell empfehlen wir unseren Ratsuchenden mit einem Inso-Antrag bis zum 01.10.20 zu warten

SCHULDNERBERATUNG UND COVID-19

- Während des Lockdowns wurde die Erreichbarkeit durch intensive telefonische Beratung und Videotelefonie sichergestellt. P-Kontobescheinigungen wurden vor den Beratungsstellen übergeben oder verschickt.
- Seit den ersten Lockerungen finden wieder persönliche Kontakte nach Terminvereinbarung unter Beachtung der Abstands- und Hygieneregeln statt, offene Sprechstunden können nicht stattfinden.
- Um die Häufigkeit der persönlichen Kontakte zu minimieren, werden verstärkt telefonische Beratungen und Videokonferenzen durchgeführt.
- Seit Mitte Juli steigt die Nachfrage spürbar, rein durch Covid-19 begründete Zahlungsunfähigkeiten noch eher selten.
- Die Stundungsmöglichkeiten für Bankkredite und Mieten sind ausgelaufen, 5,6 Mio. sind im Juli noch in Kurzarbeit, Corona-Soforthilfen werden überprüft und führen teilweise zu Rückzahlungspflichten, dies und weitere Gründe führen zu der Einschätzung, dass im Herbst die Nachfrage nach Schuldnerberatung spürbar ansteigen wird.